

Inanspruchnahme der Steuerkraft zu decken, so ist dies nur möglich gewesen einerseits dadurch, daß in dem ordentlichen Etat gewisse Ausgaben, die ihre Aufnahme in den Etat überhaupt oder ihre Einstellung in der zeitherigen Höhe der namentlich unter der Einwirkung der Zuflüsse aus dem Reiche günstigen Gestaltung der Finanzlage verdankten, abgestrichen oder gemindert worden sind, und andererseits durch Ueberweisung gewisser Ausgaben in den außerordentlichen Etat, welche zeither aus gleichem Grunde in den ordentlichen Etat hatten aufgenommen werden können.

Zu den Ausgaben der ersteren Art gehört namentlich die seit dem Jahre 1886 in den Staatshaushalts-Etat eingestellte, in Form der Ueberweisung eines Theiles der Grundsteuer gewährte Dotation an die Schulgemeinden zur Abminderung der Schullasten. Denn diese Dotation ist, wie sich aus den Motiven zum Finanzgesetze auf die Jahre 1886 und 1887 ergibt, seiner Zeit nur dadurch möglich geworden, daß die Ueberweisungen an Reichssteuern wesentlich höher als der Matrikularbeitrag eingestellt und daß deshalb mindestens 1 500 000 *M.* zu Steuererleichterungen verwendet werden konnten, und ebenso war ihre Beibehaltung ohne Schädigung der Staatsfinanzen so lange möglich, als die Staatskasse noch mit erheblichen Ueberschüssen aus den finanziellen Beziehungen zum Reiche rechnen durfte. Nachdem aber neuerdings dieses für die sächsischen Finanzen günstige Verhältniß in das Gegentheil umgeschlagen und damit die Quelle versiegt ist, aus welcher dem Staate die Mittel zur Gewährung dieser Erleichterung für die Schulgemeinden zuflossen, erscheint es nur als eine Konsequenz der veränderten Sachlage, wenn die fragliche Dotation nunmehr zurückgezogen wird. Wenn auch die ganze Maßregel von Haus aus nur als eine provisorische gedacht worden und die Einstellung des betreffenden Postulats stets nur transitorisch erfolgt ist, so erscheint es doch erklärlich, daß die Gemeinden, da ihnen diese Vergünstigung eine Reihe von Jahren hindurch zu theil geworden ist, sich mehr und mehr daran gewöhnt haben, mit der ihnen wenn auch nur vorübergehend gewährten und von Finanzperiode zu Finanzperiode besonders bewilligten Beihilfe aus der Staatskasse als einer dauernden zu rechnen, und es läßt sich nicht verkennen, daß sie durch deren Wegfall in ihren Wirthschaftsplänen eine unangenehme Störung erfahren werden. Zwar läßt sich erwarten, daß die Mehrzahl der Gemeinden in der Lage sein werde, diesen Einnahmeausfall ohne besondere Schwierigkeit zu überwinden. Indes dürfte doch diese Erwartung nicht begründet sein bei den bedürftigeren Gemeinden, welche schon jetzt nur mit Mühe und nach Befinden nicht ohne eine neben der Dotation ihnen gewährte weitere staatliche Unterstützung ihre Schullasten zu tragen vermögen. Es ist daher als dringend geboten zu erachten gewesen, für die Möglichkeit einer Unterstützung solcher Gemeinden Fürsorge zu treffen. Zu diesem Zwecke ist das Postulat zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Schulgemeinden Kap. 96 Tit. 14 normalmäßig um 400 000 *M.* erhöht worden.

Weiter ist darauf zuzukommen gewesen, im vorliegenden Staatshaushalts-Etat den Betrag, welcher zeither gegenüber der 3prozentigen Rentenanleihe von 1876 als Tilgungsquote in den Etat eingestellt worden, auf  $\frac{1}{2}$  Prozent der Emissionssumme von 245 000 000 *M.*, mithin auf 1 225 000 *M.* herabzusetzen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Einstellung eines bestimmten Betrags in den Staatshaushalts-Etat zu dem angegebenen Zwecke liegt nicht vor. Vielmehr ist den gesetzgebenden Faktoren in § 8 des betreffenden Anleihegesetzes vom 6. Juni 1876 bezüglich der Frage, ob und mit welchen Beträgen eine Tilgung der Anleihe zu erfolgen habe, völlig freie Hand gelassen. Bis zum Jahre 1881 sind in den Staatshaushalts-Etats Mittel zu diesem Zwecke überhaupt nicht vorgesehen gewesen. Wenn seit 1882 ein bestimmter Tilgungsbetrag, und zwar zunächst von  $\frac{3}{4}$  Prozent, seit 1890 von 1 Prozent der Emissionssumme in den Staatshaushalts-Etat eingestellt worden ist, so beruht dies nur auf der freien Entschliebung der gesetzgebenden Faktoren und ist, wie damals zur Motivirung der Maßregel ausdrücklich